

Amtsblatt

FÜR DIE STADT SALZGITTER 	Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzgitter, Tel.: 05341 / 839-0 <u>Erstellung:</u> Stadt Salzgitter, Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik, Klesmerplatz 1, 38259 Salzgitter, Tel.: 05341 / 839-3585	
53. Jahrgang	Salzgitter, 18.09.2026	Nummer 27

Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachung	Seite
130	Wahlbekanntmachung der Wahl des/der Oberbürgermeisters/in in der Stadt Salzgitter am 13.09.2026 - Endgültiges Ergebnis -	406
131	Wahlbekanntmachung Stichwahl zur Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters am 27.09.2026	407

* Öffentliche Zustellungen werden in der digitalen Version gem. DSGVO nach der jeweils vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von der Internetseite der Stadt Salzgitter gelöscht.

Amtliche Bekanntmachung

130

Wahlbekanntmachung

der Wahl des/der Oberbürgermeisters/in in der Stadt Salzgitter am 13.09.2026

- Endgültiges Ergebnis -

Gemäß § 45 g Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in Verbindung mit § 68 Abs. 3 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO), jeweils in der aktuellen Fassung, gebe ich das Ergebnis der Direktwahl einer Oberbürgermeisterin bzw. eines Oberbürgermeisters bekannt, welches der Gemeindewahlausschuss der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 15. September 2026 wie folgt festgestellt hat:

Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk "W" (Wahlschein)	64.347
Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk "W" (Wahlschein)	10.286
Wahlberechtigte insgesamt	74.633
Wählerinnen/Wähler insgesamt	42.196
Darunter Wählerinnen/Wähler mit Wahlschein	9.375
Ungültige Stimmzettel	395
Gültige Stimmen	41.801

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Wahlvorschläge:

1. CDU	Klingebiel, Frank	19.068
2. SPD	Bey, Tobias	8.106
3. AfD Niedersachsen	Mair, Patricia	10.731
4. GRÜNE	Dahms, Holger	2.004
5. Die PARTEI	Tietjen, Lars	1.060
6. Salzgitter First – Wählergemeinschaft	Kilic, Ercan	832

Da keine Bewerberin bzw. kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat, ist eine Stichwahl erforderlich.

An der Stichwahl nehmen Herr Frank Klingebiel (19.068 Stimmen) und Frau Patricia Mair (10.731 Stimmen) teil, da sie die meisten gültigen Stimmen erhalten haben.

In Vertretung

Seite 406

Gez. Michael Tacke
(Gemeindewahlleiter)

131

Wahlbekanntmachung

Stichwahl zur Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters am 27.09.2026

Die Wahlhandlung dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr

- 1) Die Stadt Salzgitter ist in 100 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 23. August 2026 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
Wahlberechtigte, denen bereits zur Hauptwahl am 13. September 2026 eine Wahlbenachrichtigung zugesandt wurde, erhalten für die Stichwahl keine neue Wahlbenachrichtigung.
Nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte, die nach § 19 Abs. 2 NKWG für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, und Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis nachgetragen. Es können nach § 19 NKWG Wahlscheine beantragt werden, wenn der Antrag nicht bereits mit dem Wahlscheinantrag für die erste Wahl gestellt worden ist.
- 2) Jede wählende Person hat für die Direktwahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters eine Stimme. Bei der Stimmabgabe muss die Wählerin oder der Wähler einer Bewerberin/einem Bewerber, denen sie oder er die Stimme geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise kennzeichnen, so dass eindeutig ist, wem die Stimme gelten soll.
- 3) Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten. Nach Beschluss des Gemeindewahlausschusses vom 15.09.2026 nehmen an der Stichwahl Herr Frank Klingebiel (CDU) und Frau Patricia Mair (AfD Niedersachsen) teil, da sie die meisten gültigen Stimmen erhalten haben.
- 4) Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

- 5) Wer keinen Wahlschein besitzt, kann die Stimmen nur in dem für sie/ihn zuständigen Wahlraum abgeben.
- 6) **Wahlberechtigte, die schon zur Hauptwahl auch für die Stichwahl einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten die Unterlagen ohne weitere Anforderung zugesandt. Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber** können an der Wahl **nur durch Briefwahl** teilnehmen. Dies ist im Rathaus, Joachim-Campe-Str. 6 – 8, Briefwahlbüro, oder in der Außenstelle Salzgitter-Bad, Marktplatz 11, Briefwahlbüro, zu den jeweiligen Öffnungszeiten möglich oder kann schriftlich, per Fax, E-Mail oder elektronisch beantragt werden.

Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:

Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den Stimmzettel der Wahl. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen weißen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl. Sie legt den verschlossenen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag. Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleitung so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden, aber nicht am Wahltag im Wahllokal.

- 7) a) Jede wahlberechtigte Person kann Ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechtes durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig.
b) Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, darf sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf eine technische Hilfe bei der Kundgabe der einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, wenn sie unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung der Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.
c) Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.
- 8) **Die Wahl ist öffentlich.** Jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 9) Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 27. September 2026 um 17.00 Uhr im Hans-Böckler-Ring 18-20 im Gymnasium am Fredenberg – Turm 4 – zusammen (§ 12 Abs. 2 S. 3 NKWO).

- 10)** Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen einer zulässigen Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist strafbar.

In Vertretung

gez. Michael Tacke
(Gemeindewahlleiter)